



Merkblatt – Versicherungsschutz für den privaten und im Verein betriebenen Reit- und Fahrsport

Versicherungsschutz wird den versicherten Personen auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) – Stand 01.01.2017 – und des vom Pferdesportverband Südbaden e.V. abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages – Stand 01.04.2017 – gewährt.

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer I. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitglieder des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. sowie der im Verband vereinigten Reit- und Fahrvereine. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein bzw. ein Verein aus dem Verband aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind Unfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Unfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des BSB – Stand 01.01.2017.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Für den Todesfall:

- 5.000 Euro** für jedes Mitglied
Die Versicherungssumme für den Todesfall erhöht sich um
- 1.500 Euro** für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

4.2 Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistungen in €	
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
weniger als 20 %	0	0
20 %	2.500	2.500
über 20 % bis 25 %	3.500	3.500
über 25 % bis 30 %	5.000	5.000
über 30 % bis 35 %	6.000	6.000
über 35 % bis 40 %	7.500	7.500
über 40 % bis 45 %	10.000	10.000
über 45 % bis 50 %	50.000	15.000
über 50 % bis 55 %	52.500	20.000
über 55 % bis 60 %	55.000	25.000
über 60 % bis 65 %	60.000	30.000
über 65 % bis 70 %	155.000	105.000
über 75 % bis 100 %	190.000	190.000

Besteht für Unfälle Versicherungsschutz durch die Sportversicherung des BSB oder den Gruppenversicherungsvertrag des Pferdesportverband Südbaden e.V., so wird bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports sowie beim Vereinssport **zusätzlich** ab einem Invaliditätsgrad von 90 % eine Invaliditätsentschädigung von **10.000 Euro** gezahlt.

4.3 Übergangsleistungen:

4.3.1 Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person bedingt durch einen versicherten Unfall

- nach Ablauf von neun Monaten (1. Übergangsleistung) und zwölf Monaten (2. Übergangsleistung) vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mehr als 50 % beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von (1.) **2.000 Euro** und (2.) **2.000 Euro** gezahlt.

4.3.2 Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der neun Monate (1.) und zwölf Monate (2.) ununterbrochen bestanden haben und vom Versicherten spätestens zehn (dreizehn) Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend gemacht werden.

4.4 Serviceleistungen: 3.000 Euro

4.5 Reha-Management:

Besteht ein versicherter Unfall, so wird ab zu einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 % ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt **20.000 Euro**.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer II. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. analog.

3. Deckungsumfang

3.1 Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports sowie des Vereinssports

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des BSB besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des BSB – Stand 01.01.2017.

3.2 Zusatzvereinbarung für die Ausübung des Vereinssports

In Erweiterung des Abschnittes B. Ziffer II. 2.5 des Merkblattes zur Sportversicherung des BSB – Stand 01.01.2017 – erstreckt sich der Versicherungsschutz bei durch den Sportversicherungsvertrag des BSB versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Verbandes und seiner Vereine auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche eines Funktionärs gegen den BSB oder eine Organisation im BSB aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB. Diese Erweiterung gilt nicht für die Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme für Schadenfälle, die bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports gemäß vorstehender Ziffer 3. eingetreten sind, beträgt je Ereignis pauschal für Personen- und/oder Sachschäden bis zu **3.000.000 Euro**. Die Höchstersatzleistung für Schadenfälle ist im Versicherungsjahr auf das Doppelte der genannten Versicherungssumme begrenzt.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist – abgesehen von Ziffer 3. – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Tierhaltung bzw. -hütung gemäß den §§ 833 und 834 BGB.

III. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer VI. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. analog.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind die Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Schadenfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des BSB besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des BSB – Stand 01.01.2017. Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts oder der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 250 Euro Gnaden-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall **100.000 Euro**.

Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von **200 Euro** angerechnet.

IV. Krankenversicherung (EUROPA Krankenversicherung Aktiengesellschaft)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen zur Krankenversicherung des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) gemäß Abschnitt B. Ziffer VII. des Merkblattes „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.01.2017.

2. Versicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. analog.

3. Deckungsumfang

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Mitglieder wegen Krankheit oder Unfallfolgen bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, soweit für derartige Ereignisse kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des BSB besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung des BSB – Stand 01.01.2017.

4. Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherung, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz erfolgt je Schadenfall bis zu

- **40 %** des Rechnungsbetrages bis maximal **2.600 Euro** für Zahnersatz (dies sind: Kosten zahnärztlicher Leistungen einschließlich Material- und Laborkosten);
- **175 Euro** für ärztlich verordnete Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte;
- **2.600 Euro** für andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung.

Weiterhin erstattet werden die Kosten für

- **die Rückbeförderung** einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- **die Überführung** einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- den Ersttransport zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus je Transport bis zu **15 Euro**;
- **die Heilbehandlung** bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes.

V. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schaden ist dem

**Versicherungsbüro beim
Badischen Sportbund Freiburg e.V.**
Wirthstr. 7
79110 Freiburg

Telefon: (0761) 15 271-0

Telefax: (0761) 15 271-50

E-Mail: vsbfreiburg@arag-sport.de

unverzüglich nach Eintritt eines Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen unter Angabe der Vereinsnummer beim BSB zu melden. Aktuelle Schadenformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.

2. Haftpflichtschadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telefonisch zu melden.
3. Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den Versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen.
4. Gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle in Rechtsschutzfällen ist vom Versicherten innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch einzulegen, dem eine Begründung nicht beigelegt werden muss.

Die Vertragsgesellschaften des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.:

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

EUROPA

Versicherung Aktiengesellschaft
Piusstr. 137, 50931 Köln